

**Gemeinsame Prüfungsordnung
für die berufsbegleitenden Bachelor-
und Masterstudiengänge der Fakultäten
für Bildungs- und Sozialwissenschaften
(FK I) und für Informatik, Wirtschafts-
und Rechtswissenschaften (FK II)
der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg**

vom 24.02.2012

Die Fakultäten für Bildungs- und Sozialwissenschaften (FK I) und für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (FK II) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg haben die folgende gemeinsame Prüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 21.12.2011 beschlossen. Sie wurde gemäß §§ 37 Abs. 1 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz vom Präsidium am 31.01.2012 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studienziele
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 8 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
- § 9 Formen und Inhalte der Module
- § 10 Arten der Modulprüfungen
- § 11 Kreditpunkte
- § 12 Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelor- bzw. Masterarbeit
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch
- § 15 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 16 Ungültigkeit der Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Umfang der Bachelor-/Masterprüfung
- § 20 Zulassung zur Bachelor-/Masterarbeit
- § 21 Bachelor-/Masterarbeit
- § 22 Wiederholung der Bachelor-/Masterarbeit
- § 23 Gesamtergebnis
- § 24 Übergangsvorschriften
- § 25 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Bachelorurkunde
- Anlage 1 a Bachelorurkunde in englischer Sprache
- Anlage 2 Bachelorzeugnis
- Anlage 2 a Bachelorzeugnis in englischer Sprache
- Anlage 3 Masterurkunde
- Anlage 3 a Masterurkunde in englischer Sprache
- Anlage 4 Masterzeugnis
- Anlage 4 a Masterzeugnis in englischer Sprache

Studiengangsspezifische Anlagen

- Anlage 5 Business Administration in mittelständischen Unternehmen, "Bachelor of Arts (B.A.)"
- Anlage 6 Betriebswirtschaftslehre für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, "Bachelor of Arts (B.A.)"
- Anlage 7 Informationsrecht, "Master of Laws (LL.M.)"
- Anlage 8 Innovationsmanagement, „Master of Arts (M.A.)“
- Anlage 9 Bildungsmanagement „Master of Business Administration (MBA)“

§ 1 Studienziele

(1) Das **Bachelorstudium** soll den Studierenden die erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Arbeitswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsbildung, zur kritischen Reflexion der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dies gilt einerseits für die Qualifizierung zum Studium von Masterstudiengängen und andererseits für die Befähigung für Tätigkeiten in entsprechenden Berufsfeldern. Die Studierenden sollen darüber hinaus befähigt werden, die erlernten Studieninhalte fach- und adressatenbezogen zu vermitteln.

(2) Ziel des Masterstudiums ist es, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, basierend auf einem erfolgreich absolvierten Erststudium zu erlangen. Durch die Prüfung soll ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau im jeweiligen Fachgebiet nachgewiesen werden.

(3) Die speziellen studiengangsspezifischen Ausrichtungen der Studienziele der jeweiligen Studiengänge sind in den Anlagen 5 bis 9 wiedergegeben.

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Die Gesamtheit aller Bachelor-Modulprüfungen jeweils eines berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, die an den Anforderungen der beruflichen Praxis ausgerichtet sind.

(2) Durch die Gesamtheit aller Bachelor-Modulprüfungen jeweils eines berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs soll festgestellt werden, ob der oder die zu Prüfende die für den Übergang in die Berufspraxis bzw. in einen Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat und im Stande ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und wissenschaftliche Inhalte zu vermitteln.

(3) Bei den Masterstudiengängen handelt es sich um weiterbildende, anwendungsorientierte Studiengänge. Ein praxisbezogenes, internetgestütztes Lernen ermöglicht berufsbegleitend eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung auf universitärem Niveau, die zu kompetentem Handeln in den jeweiligen Fachdisziplinen befähigt.

§ 3 Hochschulgrad

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die jeweils zuständige Fakultät Bildungs- und Sozialwissenschaften (FK I) oder Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (FK II) den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.). Auf Antrag wird die Urkunde auch in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die jeweils zuständige Fakultät Bildungs- und Sozialwissenschaften (FK I) oder Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (FK II) den Hochschulgrad „Master of Arts; Master of Laws oder Master of Business Administration“. Näheres regeln die studiengangsspezifischen Anlagen. Die Masterurkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Auf Antrag wird die Urkunde auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 4 Dauer und Umfang und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium

(1) Die Studienzeit, in der das Bachelor- bzw. Masterstudium abgeschlossen werden soll, ist in den studiengangsspezifischen Anlagen der Prüfungsordnung unter Abschnitt 3 geregelt.

(2) Das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen sollen so gestaltet werden, dass die Studierenden die studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich in der Regelstudienzeit abschließen können.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird in den Fakultäten I und II ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den zuständigen Fakultätsräten gewählt. Es sollen Lehrende derjenigen berufsbegleitenden Studiengänge der Fakultät I und II vertreten sein, für die dieser gemeinsame Prüfungsausschuss zuständig ist.

(2) Dem gemeinsamen Prüfungsausschuss gehören neun stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar fünf Mitglieder der Hochschullehrergruppe, jeweils zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe, die in der Lehre tätig sind, sowie zwei Mitglieder der Studierendengruppe. Durch Beschluss der beiden Fakultätsräte können weitere Mitglieder der Mitarbeiter- und der Studierendengruppe der beteiligten berufsbegleitenden Studiengänge als beratende

Mitglieder bestellt werden. Dies gilt auch für ein beratendes Mitglied aus dem Center für lebenslanges Lernen (C3L). Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(3) Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt. Der stellvertretende Vorsitz kann auch von einem Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen des jeweiligen Faches bzw. der jeweiligen Module in den Studiengängen sicher. Er trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Das Center für lebenslanges Lernen (C3L) organisiert das Prüfungsverfahren nach den Vorgaben dieser Prüfungsordnung und führt die Prüfungsakten.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder jeweils ein Jahr.

(7) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende wird vom Center für lebenslanges Lernen bei allen nach dieser Prüfungsordnung anfallenden Verwaltungsvorgängen unterstützt.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen der brufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Festsetzung von Melde- und Prüfungsterminen, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und in der Lehre tätigen Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Universität abgenommen. Als Prüferinnen und Prüfer können Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie Lektorinnen und Lektoren bestellt werden. Es können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden.

(2) Die Prüfungsberechtigung für die Abnahme von Modulprüfungen bzw. für Prüfungsgebiete wird vom zuständigen Fakultätsrat erteilt. Den Studierenden werden die Prüfenden über die Modulbeschreibungen zur Kenntnis gebracht.

(3) Es dürfen nur Personen zu Prüfenden bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Für mündliche Prüfungen können Beisitzende hinzugezogen werden, die kein Bewertungs- und Fragerecht haben. Sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder einem anderen Studiengang werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen

denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

(2) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Fachhochschulen, Berufsakademien sowie für Prüfungsleistungen, die im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung an Hochschulen erbracht worden sind. Näheres wird in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt (siehe Abschnitt 5 in den Anlagen 5 bis 9).

(3) In Aus-, Fort- und Weiterbildung und in beruflicher Praxis erworbene Kompetenzen können angerechnet werden, sofern Gleichwertigkeit zu den Teilen des Studiums vorliegt, auf die die Anrechnung erfolgt. Näheres wird in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

§ 8

Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Ein Modul kann von im berufsbegleitenden Bachelor- bzw. Masterstudiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Immatrikulierten belegt werden, solange die Ausschlussgründe des § 20 Abs. 3 Nr. 3 nicht gelten. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.

(2) Der Rücktritt von dieser Prüfung ist bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen beim Center für lebenslanges Lernen zulässig. Ein Prüfungsrücktritt in den zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ist nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(3) Jedes Modul wird mit mindestens einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt.

§ 9

Formen und Inhalte der Module

(1) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung regeln, welche und wie viele Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule angeboten werden.

(2) Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben.

§ 10

Arten der Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfung in den weiterbildenden Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den studiengangsspezifischen Anlagen (siehe Abschnitt 6 in den Anlagen 5 bis 9) aufgeführt.

(2) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Krankheit oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. einer Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Modulprüfungen in anderer Form abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(3) Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat.

§ 11

Kreditpunkte

(1) Kreditpunkte werden auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand (workload) inklusive Präsenz in den Lehrveranstaltungen für die Leistungen wieder, der zum Bestehen der Modulprüfung notwendig ist. Ein Kreditpunkt entspricht 25 bis 30 Stunden Arbeitszeit. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu den Modulprüfungen

gen und der Bachelor- bzw. Masterarbeit ergibt sich aus den studiengangsspezifischen Bestimmungen.

(2) Das Center für lebenslanges Lernen führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

§ 12

Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelor- bzw. Masterarbeit

(1) Jede Modulprüfung bzw. jede Modulteilprüfung und die Bachelor- und Masterarbeit werden bewertet und in der Regel gemäß Abs. 2 benotet. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Die Bewertung ist innerhalb von vier Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das Center für lebenslanges Lernen weiterzuleiten. Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können unbenotet bleiben, wenn die studiengangsspezifischen Anläge dieses vorsehen. Wenn eine Benotung nicht vorgesehen ist, muss die Prüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht bestanden	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Sofern eine Prüfung von mehreren Prüfern bewertet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50

befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00

ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,00

nicht ausreichend

Bei der Bildung der Note nach Satz 1 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung errechnet sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten und der Bachelor- bzw. Masterarbeit.

(5) Die Gesamtnote wird mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen, wenn das Gesamtergebnis 1,00 bis 1,20 beträgt.

(6) Die Gesamtnote, wird durch eine ECTS-Note (ECTS = European Credit Transfer and Accumulation System), die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note bildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

A die besten 10 %,
B die nächsten 25 %,
C die nächsten 30 %,
D die nächsten 25 %,
E die nächsten 10 %.

(7) Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note für einen Studiengang dienen die entsprechenden Noten des Studienganges der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 30 Absolventen umfasst.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungs-

ausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Modulprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden die Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass das Modul, in dem der Täuschungsversuch stattgefunden hat, wiederholt, aber die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten abweichend von § 14 dieser Ordnung reduziert werden kann. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der schriftlich vom Center für lebenslanges Lernen (C3L) festgesetzte Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Modulprüfung kann auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen, sofern dieses in den studiengangsspezifischen Bestimmungen vorgesehen und in der Modulbeschreibung angekündigt ist. Wird die Modulprüfung in einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet oder gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet, so ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Erste Wiederholungsprüfungen können noch in demselben Semester und sollen spätestens 10 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. Weitere Wiederholungsmöglichkeiten sollen spätestens im Verlauf des nächsten Studienjahres abgelegt werden. Ein Rücktritt von einer nicht bestandenen Prüfung in einem Wahlpflichtmodul ist auf Antrag ohne Angabe triftiger Gründe möglich.

(3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung haben die Studierenden das Recht, eine studiengangsbezogene Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht möglich.

(5) In demselben oder in einem verwandten Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet. Entsprechendes gilt für in demselben Pflichtmodul im Rahmen eines anderen Studienganges der Universität Oldenburg erfolglos unternommenen Versuchs, eine Prüfungsleistung abzulegen.

§ 15

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlagen 2 und 4). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Auf Antrag wird ein Zeugnis in englischer Sprache beigefügt.

(2) Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten Kreditpunkte. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt; sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 16 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend

(2) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen; gegebenenfalls ist die entsprechende Prüfung zu wiederholen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- bzw. Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Prüfung der oder des Studierenden auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Modulprüfung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Benotung, der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 18 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 Verwaltungsvorgangsgesetz bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides

Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistungen nicht vor, entscheidet der zuständige Fakultätsrat über den Widerspruch. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19 Umfang der Bachelor- und Masterprüfung

(1) Die Bachelor- und Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen in dem gewählten Studiengang sowie dem Bachelor- oder Masterarbeitsmodul.

§ 20 Zulassung zur Bachelor- und Masterarbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit wird in den studiengangsspezifischen Anlagen (siehe Abschnitt 7 in den Anlagen 5 bis 9) geregelt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
- b) ein Vorschlag für die beiden Prüferinnen und Prüfer,
- c) eine Erklärung darüber, ob eine Bachelor- bzw. Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bachelor- bzw. Masterprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

§ 21

Bachelor- und Masterarbeit

(1) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem der gewählten Studienfächer selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelor- bzw. Masterarbeit müssen dem jeweiligen Prüfungszweck (§ 2 Abs. 1 bzw. Abs. 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann als Gruppenarbeit (maximal drei Personen) angefertigt werden, sofern die studiengangsspezifischen Anlagen dies nicht ausschließen.

(2) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit kann von jeder und jedem Prüfenden nach § 6 dieser Ordnung festgelegt werden (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der Hochschullehrergruppe oder Privatdozentin oder Privatdozent des zuständigen Studiengangs sein.

(3) Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erst- und Zweitgutachterinnen oder die Erst- und Zweitgutachter bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter betreut.

(4) Auf Antrag der oder des Studierenden und mit Einverständnis der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters kann die Bachelor- bzw. Masterarbeit in englischer Sprache oder einer anderen Fremdsprache abgefasst werden.

(5) Den Umfang und der Arbeitsaufwand (workload) und die Frist der Abgabe der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird in den studiengangsspezifischen Anlagen geregelt. Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Bei der Abgabe der Bachelor- bzw. Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat.

(7) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung im Center für lebenslanges Lernen abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

§ 22

Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit

(1) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als "nicht bestanden" gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist. § 14 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Das neue Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

§ 23 Gesamtergebnis

(1) Welche Anzahl an Kreditpunkten für das Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung erforderlich ist, wird in den studiengangsspezifischen Anlagen geregelt.

(2) Studierende können sich über den maximalen Studiumumfang des jeweiligen Studienganges hinaus in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung). Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 24 Übergangsvorschriften

(1) Studierende des Studiengangs Innovationsmanagement „Master of Arts (M.A.)“, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach den neuen Bestimmungen geprüft werden.

(2) Alle sonstigen Studierenden, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, können auf Antrag und mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen geprüft werden.¹

§ 25 Inkrafttreten

Diese gemeinsame Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit Geltung ab dem Wintersemester 2011/12 in Kraft.

¹ Für Fakultät I: „Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang Bildungsmanagement mit dem Abschluss „Master of Business Administration (MBA)“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ in der Fassung vom 31.10.2006 (AM 5/2006, S. 215 ff.); für Fakultät II: „Gemeinsame Prüfungsordnung der weiterbildenden und berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge der „Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ (FK II) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 08.06.2011 (AM 2/2011, S. 15 ff.).

Anlage 1

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät

Bachelorurkunde

Frau/Herr

geboren am in

hat den Bachelorstudiengang

.....

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am mit der Gesamtnote*)¹
erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm wird der Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B.A.)/
Bachelor of Science (B.Sc.)*²

verliehen.

Oldenburg, den

Siegel

.....
Die Dekanin/Der Dekan.....
Die/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses*)¹ Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend*)² Zutreffendes einsetzen

Anlage 1 a

Carl von Ossietzky University of Oldenburg

The School of

Certificate

With this certificate the University of Oldenburg awards

Ms. / Mr.

born in

the degree of Bachelor of Arts (B.A.) / Bachelor of Science (B.Sc.).*)¹

The above named student has fulfilled the examination requirements in the Bachelor of Arts / Bachelor of Science* programme in the subject area with the overall grade

Oldenburg, Date issued

Official Seal

.....
The Dean

.....
Chair Examination Committee

*)¹ select as applicable

Anlage 2

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät

Zeugnis

über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs

Frau/Herr

geboren am in

hat den Bachelorstudiengang

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am mit der Gesamtnote *)¹
erfolgreich abgeschlossen.

Die Bachelorarbeit mit dem Thema

wurde mit der Note *)¹ bewertet.

Modul	Note	Kreditpunkte
.....
.....
.....

Oldenburg, den

Siegel

.....
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*)¹ Notenskala: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 2 a

Carl von Ossietzky University of Oldenburg

The School of

Certificate and Academic Record

Ms. / Mr.

born in

has successfully completed the Bachelor Programme at the University of Oldenburg with the overall grade

The Bachelor's thesis with the subject:
has been rated with the Grade:

Modul	grade	credit points
.....
.....
.....

Oldenburg, Date issued

Official Seal

.....
Chair Examination Committee

Anlage 4

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät -

Zeugnis

Frau/Herr*)

geboren am in

hat den Studiengang „.....“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.

Die Masterarbeit mit dem Thema wurde mit bewertet.

Hier die Liste der studierten Module mit Noten aufgeteilt in Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modultitel	Note	Kreditpunkte

Siegel

Oldenburg, den

.....
Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

 *)¹ Notenskala: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 4 a**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg****- School of -****Report**

Ms/Mr*)

date of birth place of birth

has successfully finished the study program "....." at the Carl von Ossietzky University Oldenburg. She/he passed with the whole mark "....." successfully.

The Master's thesis concerning the subject was marked with grade

Enclosed the list of the studied modules with marks divided in obligatory, combinable obligation modules.

Titel of the module	mark

seal

Oldenburg, date

.....
Chair Examination Committee

*) please cross out not-applicable parts

*)¹ Notenskala: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 6**Betriebswirtschaftslehre für Spitzensportler/-innen, Bachelor of Arts (B.A.)****Fachspezifische Anlage zum Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, Bachelor of Arts (B.A.)“****1. Hochschulgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt: „B.A.“.

2. Ziele des Studiums

Die Ziele des Studienganges werden folgendermaßen definiert: Die Absolventinnen und Absolventen dieses Studienganges

- verfügen über umfassende wirtschaftswissenschaftliche Fachkenntnisse.
- haben ein klares Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge, insbesondere in der Betriebswirtschaftslehre und ihrer Anwendungen.
- besitzen die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Lösung praktischer Probleme anzuwenden und die Reichweite solcher Ansätze kritisch zu reflektieren.
- verstehen es, unter Anleitung auch ihnen bisher unbekannte und komplexe betriebswirtschaftliche Problemsituationen zu analysieren und aus dieser Analyse heraus neue Lösungsansätze auf der Grundlage ihrer fachlichen und überfachlichen Kompetenzen zu entwickeln.
- kennen und erfüllen die Anforderungen für das Arbeiten in Gruppen und können somit komplexe Aufgaben auch im Team lösen.
- besitzen vertiefte Kenntnisse in einem von zwei Anwendungsgebieten der Betriebswirtschaftslehre („Unternehmensmanagement“ bzw. „Sportmanagement“) und sind in der Lage komplexere Problemstellungen dieser betriebswirtschaftlichen Schwerpunkte zielgerichtet und praxisnah zu lösen.
- haben die Fähigkeit zu verantwortlichem und verantwortungsbewusstem Handeln im Beruf erworben.
- haben Kenntnisse und Kompetenzen in internetgestützten Lernverfahren, in der Nutzung von Internet-technologien, im Management von Projekten und in effektiver Zusammenarbeit in Gruppen aufgebaut.

3. Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Der berufsbegleitende weiterbildende Bachelorstudiengang kann nur im Teilzeitmodus absolviert werden. Die Regelstudienzeit beträgt vier Studienjahre (acht Studiensemester) im Teilzeitmodus.
- (2) Der Studiengang hat einen Umfang von 180 Kreditpunkten (KP). Pro Studiensemester sind durchschnittlich 22 bis 23 Kreditpunkte zu erwerben, um das Studium in der Regelstudienzeit zu absolvieren.
- (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so gestaltet, dass Studierende mit einer beruflichen Teilzeitbeschäftigung im Umfang von bis zu 30 Wochenstunden den Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit berufsbegleitend erlangen können.
- (4) Es werden Pflicht- und Wahlpflichtmodule unterschieden. Für das Studium werden 10 Pflicht- und 9 Wahlpflichtmodule absolviert. Darüber hinaus werden 8 Kreditpunkte über Professionalisierungseinheiten erworben.
- (5) Zum Ende des Studiums wird ein verpflichtendes Abschlussmodul (Forschungskolloquium in Kombination mit der Bachelor-Thesis) belegt. Das Abschlussmodul umfasst 15 Kreditpunkte.

4. Curriculare Ordnung laut Akkreditierung

(1) Die Studieninhalte werden durch Studienmodule einheitlicher Größe (jeweils 8 KP) vermittelt. Entsprechend der Inhalte und der Gewichtung eines Moduls kann von der Standardgröße abgewichen werden.

(2) Es sind folgende zehn Pflichtmodule für das Studium vorgesehen:

Modultitel	Modulart	KP
Akteure und unternehmerisches Handeln im Wirtschaftsgeschehen	Pflichtmodul: BWL	8
Unternehmens- / Leistungsprozess	Pflichtmodul: BWL	8
Unternehmensstrategien	Pflichtmodul: BWL	8
Marketing	Pflichtmodul: BWL	8
Kosten- und Leistungsrechnung	Pflichtmodul: BWL	8
Bilanzierung	Pflichtmodul: BWL	8
Mikroökonomik	Pflichtmodul: VWL	8
Makroökonomik	Pflichtmodul: VWL	8
Wirtschaftsprivatrecht	Pflichtmodul: Recht	8
Empirische Wirtschafts- und Sozialforschung (Quantitative und qualitative Methoden)	Pflichtmodul: Methoden	13

(3) Die Studierenden müssen 9 Wahlpflichtmodule zu je 8 Kreditpunkten (insgesamt 72 KP) auswählen.

Modultitel	Modulart	KP
Organisation	Wahlpflichtmodul	8
Personalmanagement (mit spezifischen Sportanteilen)	Wahlpflichtmodul	8
Nationales und internationales Sportmanagement	Wahlpflichtmodul	8
Projekt- und Eventmanagement	Wahlpflichtmodul	8
Internationale Wirtschaftsbeziehungen & Globalisierung	Wahlpflichtmodul	8
Sport-Marketing & -Sponsoring	Wahlpflichtmodul	8
Sport, Gesellschaft und Lebensstil (Sportsoziologie)	Wahlpflichtmodul	8
Gesellschaftsrecht	Wahlpflichtmodul	8
Nationales und internationales Sportrecht	Wahlpflichtmodul	8
Arbeitsrecht (mit spezifischen Sportanteilen)	Wahlpflichtmodul	8
Unternehmensgründung, -führung und -übernahme	Wahlpflichtmodul	8
Controlling	Wahlpflichtmodul	8
Finanzwirtschaft (mit spezifischen Sportanteilen)	Wahlpflichtmodul	8
E-Business	Wahlpflichtmodul	8
Informations- und Wissensmanagement – reines Online-Modul	Wahlpflichtmodul	8
Führung und Kommunikation	Wahlpflichtmodul	8
Coaching / Beratungsmanagement	Wahlpflichtmodul	8
Vertrieb- und Kundenbeziehungsmanagement	Wahlpflichtmodul	8
Versicherungsmanagement	Wahlpflichtmodul	8
Wirtschaftsenglisch	Wahlpflichtmodul	8

(4) Zur Vervollständigung des Studienumfangs belegen die Studierenden noch ein weiteres rein professionalisierendes Wahlpflichtmodul. Ein Modul setzt sich aus 4 der nachfolgend aufgeführten Einzelthemen aus den Teilbereichen a) „Schlüsselkompetenzen“ und b) „BasicSkills“ zusammen:

a) Professionalisierung / Schlüsselkompetenzen:

Thema	Modulart	KP
Wirkungsvoll präsentieren	¼ Teil des Wahlpflichtmoduls	2
Effektive Teammoderation	¼ Teil des Wahlpflichtmoduls	2
Erfolgreich verhandeln	¼ Teil des Wahlpflichtmoduls	2
Konfliktmanagement	¼ Teil des Wahlpflichtmoduls	2
Lern- und Arbeitsorganisation	¼ Teil des Wahlpflichtmoduls	2
Zeit- und Selbstmanagement	¼ Teil des Wahlpflichtmoduls	2
IT- und Medienkompetenz	¼ Teil des Wahlpflichtmoduls	2
Information broking	¼ Teil des Wahlpflichtmoduls	2
Mitarbeiter konstruktiv führen	¼ Teil des Wahlpflichtmoduls	2
Self-Leadership – die Kunst, sich selbst zu führen	¼ Teil des Wahlpflichtmoduls	2

b) Professionalisierung / BasicSkills :

Thema	Modulart	KP
Bilanzierung (Buchführung Grundlagen)	¼ Teil des Wahlpflichtmoduls	2
Mathematik I (Vorbereitung für Mikroökonomik)	¼ Teil des Wahlpflichtmoduls	2
Makroökonomik – Grundlagen	¼ Teil des Wahlpflichtmoduls	2
Empirisch-statistische Methoden	¼ Teil des Wahlpflichtmoduls	2
Mathematik Online	¼ Teil des Wahlpflichtmoduls	2

5. Studiengangsspezifische Anrechnungen

(1) Qualifikationen, die in anderen Fachweiterbildungen erworben wurden und in denen eine mehrjährige praktische Managementenerfahrung vorliegt, können angerechnet werden, wenn das Vorliegen der mit dem anzurechnenden Modul angestrebten Kompetenzen nachgewiesen wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen und dabei die Praxiserfahrung einzubeziehen.

(2) Herausragende praktische Qualifikationen (prior learning and experience), insbesondere im Themenumfeld dieses Studiengangs können angerechnet werden, wenn das Vorliegen der mit dem anzurechnenden Modul angestrebten Kompetenzen nachgewiesen wird.

(3) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist höchstens bis zu in der Summe 80 Kreditpunkten möglich. Davon dürfen maximal 40 Kreditpunkte aus den in den Absätzen 1 bis 2 genannten Bereichen stammen. Die Bachelor-Thesis ist von der Anrechnung ausgenommen.

(4) Prüfungsleistungen, die innerhalb von höchstens zwei Semestern unmittelbar vor Aufnahme eines regulären Studiums durch die Belegung von Einzelmodulen im Studiengang „BWL für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler“ an der Universität Oldenburg als Gasthörernde erbracht wurden, werden ohne Einschränkung angerechnet.

(5) Die im weiterbildenden Bachelorstudiengang „Business Administration in mittelständischen Unternehmen“ an der Universität Oldenburg Studiengang erlangten Prüfungsleistungen werden ohne Einschränkung angerechnet.

6. Arten der Modulprüfungen, Gewichtung

(1) Alle Prüfungsleistungen bis auf die Bachelor-Thesis werden studienbegleitend in den belegten Studienmodulen des Studiums erbracht.

(2) In jedem belegten Studienmodul sind zwei studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- eine inhaltsbezogene Prüfungsleistung (Abs. 4) und
- eine projektbezogene Prüfungsleistung (Abs. 5)

Entsprechend den Inhalten eines Moduls sind in Einzelfällen Abweichungen möglich. Die Prüfungsleistungen werden von der im Studienmodul in der Lehre tätigen, prüfungsberechtigten Person vor Beginn des Moduls festgelegt.

(3) In der inhaltsbezogenen Prüfungsleistung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer praxisnahen Lösung finden kann.

Mögliche Arten von Prüfungsleistungen sind:

- (a) Klausur
- (b) Online-Klausur
- (c) Mündliche Prüfung

(4) In der projektbezogenen Prüfungsleistung sollen die Studierenden einer Arbeitsgruppe zeigen, dass sie in der Lage sind, auf wissenschaftlicher Basis Lösungen für die Praxis zu entwickeln und die Ergebnisse darzustellen. Einer Arbeitsgruppe sollten in der Regel nicht mehr als vier Personen angehören. Die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der oder des einzelnen Studierenden müssen als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

Mögliche Arten von Prüfungsleistungen sind:

- a) Projektpräsentation des gesamten Projektes in der Präsenzphase oder
- b) Kurzpräsentation eines Teilgebietes des Projektes in der Präsenzphase inklusive schriftlicher Ausarbeitung (Projektbericht) oder
- c) Webbasierte Projektpräsentation oder
- d) Projektdokumentation des gesamten Projektes in Form eines Projektportfolios

Im Laufe des Studiums müssen Prüfungsleistungen aus (a) oder (b) **und** (c) oder (d) erbracht werden.

(5) In begründeten Einzelfällen sind auch weitere Prüfungsformen wie z. B. ein Referat, eine Hausarbeit, die Erstellung eines konkreten Objektes (Programm, Anwendung, Internetseite o. ä.), das Führen eines Lerntagebuchs oder ein Lernassessment als Ersatz für eine der in Abs. 4 und 5 genannten Prüfungsleistungen möglich.

(6) Die im Studienmodul in der Lehre tätigen, prüfungsberechtigten Personen legen in diesen Fällen fest, ob eine dieser Prüfungsformen für das Modul als angemessen gilt und wie sie im Detail gestaltet sein muss.

(7) Die Bewertung der inhaltsbezogenen Prüfungsleistung (Absatz 3) geht zu 1/5, die Bewertung der projektbezogenen Prüfungsleistung (Absatz 4) geht zu 4/5 in die Fachnote des jeweiligen Studienmoduls ein.

7. Zulassung zur Bachelor-Thesis, Umfang, Voraussetzung und Dauer

(1) Die Zulassung zur Bachelorthesis setzt voraus, dass alle Pflichtmodule bestanden und mindestens 133 Kreditpunkte erworben wurden.

(2) Die Studentin oder der Student stellt den Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorthesis sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit
- b) ein Vorschlag für die beiden Prüferinnen und Prüfer.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. Die Unterlagen unvollständig sind.

(4) Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die Studierende bzw. der Studierende in der Lage ist, eine betriebswirtschaftliche Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) Vor der Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis wird ein Forschungskolloquium als Online-Workshop durchgeführt. Dabei sind von den Studierenden folgende Leistungen zu erbringen:

- Einstellen des Exposé und des Vorgehensplans für die eigene Bachelor-Thesis.
- Lesen von in der Regel mindestens zwei anderen Exposé mit anschließender kritischer Rückmeldung.
- Anpassen des eigenen Exposé auf Grundlage der erhaltenen Rückmeldungen.

(6) Nach Abschluss des Forschungskolloquiums erfolgt eine individuelle Rückmeldung zum Exposé sowie zur Vorgehensplanung für die Bachelor-Thesis durch einen im Bachelorstudiengang in der Lehre tätigen prüfungsberechtigten Hochschullehrenden. Eine Benotung dieser Prüfungsleistung erfolgt nicht.

(7) Die Bachelor-Thesis darf einen Workload im Umfang von 12 Kreditpunkten nicht übersteigen. Das Forschungskolloquium hat einen Umfang von 3 Kreditpunkten. Die Bachelor-Thesis ist spätestens fünf Monate nach dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas abzugeben.

Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. auf begründeten Antrag hin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit maximal um einen Monat verlängern.

(8) Die Bachelor-Thesis soll einen Umfang von 40 bis maximal 60 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben.

8. Gesamtergebnis

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt 180 Kreditpunkte nachgewiesen und alle Modulprüfungen gemäß Punkt 4 Abs. 2 zu absolvierenden Module und die Bachelor-Thesis erfolgreich bestanden wurden.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten und des Bachelor-Moduls.

(3) Bei der Ermittlung der Gesamtnote können auf Antrag der oder des Studierenden Modulprüfungsnoten im Umfang von maximal 16 Kreditpunkten aus dem Gesamtumfang des Studiums unberücksichtigt bleiben. Die Bachelor-Thesis ist davon ausgenommen.